

# RS OGH 1950/9/6 2Ob532/50, 6Ob187/05a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.09.1950

## Norm

ZPO §228 A1

ZPO §228 D

ZPO §393

## Rechtssatz

Enthält eine Klage ein Leistungsbegehr und ein Feststellungsbegehr und schränkt das Gericht das Verfahren auf den Grund der erhobenen Ansprüche ein, so sind in dem Zwischenurteil alle bezüglichen Sachanträge, demnach auch das Feststellungsbegehr, zu erledigen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 532/50  
Entscheidungstext OGH 06.09.1950 2 Ob 532/50
- 6 Ob 187/05a  
Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 187/05a

Vgl auch; Beisatz: Bei Feststellungsbegehren über die Haftung für künftige Schäden darf kein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs gefällt werden, weil für die Bejahung des Anspruchsgrundes alle Anspruchsvoraussetzungen feststehen müssen, dann aber schon eine Endentscheidung über den Feststellungsanspruch gefällt werden kann. Entweder das Feststellungsbegehr besteht zu Recht, weil mit künftigen Schäden zu rechnen ist, dann kann ihm schon jetzt stattgegeben werden, oder künftige Schäden sind auszuschließen, dann ist es zur Gänze schon jetzt abzuweisen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0039082

## Dokumentnummer

JJR\_19500906\_OGH0002\_0020OB00532\_5000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)